



Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wirtschaft
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 788 94 44
markus.walt@vd.ai.ch
www.ai.ch

Stand: 5. März 2021

Informationsblatt

Härtefall-Unterstützung im Kanton Appenzell I.Rh.

Umfang der Unterstützung

Die Standeskommission hat am 17. März 2020 beschlossen, Unterstützungsleistungen aus dem Wirtschaftsförderungsfonds bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 3.5 Mio. für Härtefälle auszurichten. Zudem können Bundesgelder von Fr. 1.892 Mio. für die Unterstützung von betroffenen Unternehmen eingesetzt werden.

Die COVID-19-Härtefallverordnung des Bundes ist am 1. Dezember 2020 in Kraft getreten (SR 951.262). Am 14. Januar 2021 sind nun auch die vom Bundesrat am Vortag erlassenen Änderungen in Kraft getreten.

Ziel und Zweck der Unterstützung

Die Härtefall-Unterstützung soll einen Beitrag zur langfristigen Erhaltung von Arbeitsplätzen bei vor der Krise gesunden Unternehmen leisten. Um die Verschuldung der Unternehmen nicht zu erhöhen, gewährt der Kanton Appenzell I.Rh. im Vergleich zu anderen Kantonen keine Darlehen, sondern sogenannte A-fonds-perdu-Beiträge, also Beiträge, welche nicht zurückbezahlt werden müssen. Diese sollen zur Deckung von Fixkosten der Unternehmen verwendet werden. Die Festlegung der Höhe der Unterstützung erfolgt auf Basis der ungedeckten, anrechenbaren Fixkosten. Dabei werden folgende Fixkosten berücksichtigt: Mieten, Leasing, Fahrzeug- und Betriebsversicherungen, Bank- und Hypothekarzinsen, Telefon und Internet, Lizenz- und Servicegebühren, Verbandsbeiträge, ungedeckte Sozialversicherungsbeiträge, Gebühren und Abgaben.

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen zur Gutsprache von Beiträgen richten sich nach den Bundesvorgaben. Unterstützt werden Betriebe, die Umsatzverluste im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie hinzunehmen haben. Dies können Gastrobetriebe, Reisebüros, Detailhändlerinnen und -händler, Fitnesscenter oder Unternehmen aus weiteren betroffenen Branchen sein, welche entweder einen Umsatzrückgang von mindestens 40% im Jahr 2020 oder während der vergangenen 12 Monate verzeichnen oder welche mindestens 40 Tage behördlich geschlossen wurden.

Antragsstellung

Anträge können an das Amt für Wirtschaft online mit den weiteren nötigen Unterlagen eingereicht werden. Die Unternehmen müssen beim Einreichen von Anträgen ihre Geschäftszahlen

und weitere ausschlaggebende Informationen angeben. Zusätzliche Informationen werden bei Bedarf von anderen Amtsstellen eingeholt.

Anträge können bis spätestens zum 31. Oktober 2021 eingereicht werden. Für Betriebe, welche per 28. Februar bereits einen positiven Entscheid erhalten haben, werden Beiträge für die weitere Schliessungszeit ohne erneutes Gesuch ausbezahlt.

Behandlung der Gesuche

Die Gesuche werden einzeln geprüft und der Wirtschaftsförderungskommission zum Entscheid vorgelegt. So ist eine Gleichbehandlung aller antragstellenden Unternehmen sichergestellt und Unterstützungsleistungen können rasch ausbezahlt werden.

Beim Vollzug der Härtefall-Unterstützung haben sich die Ostschweizer Kantone eng abgestimmt. Auch überkantonale Ungleichheiten vermieden und eine vernünftige Härtefall-Unterstützung sichergestellt werden.

Mit dieser Härtefall-Regelung kann der Kanton Appenzell I.Rh. den betroffenen Unternehmen schnelle und wirkungsvolle Hilfe bieten.

Kontakte für weitere Fragen

Landammann Roland Dähler, Vorsteher Volkswirtschaftsdepartement

Telefon 071 788 96 56

E-Mail roland.daehler@vd.ai.ch

Markus Walt

Leiter Amt für Wirtschaft

Telefon 071 788 94 44

E-Mail markus.walt@vd.ai.ch